

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 28.04.2025	Vorlage Nr.: 2025/GB I/0783
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Innere Dienste	26.05.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	02.06.2025	Vorberatung
Rat	05.06.2025	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für die Jahre 2021-2023

Beschluss:

Auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Jahre 2021-2023 wird mangels Wesentlichkeit der Einzelabschlüsse verzichtet. Der Wertgrenzen zur Beurteilung der Wesentlichkeit der untergeordneten Bedeutung werden ebenfalls beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Gemeinde Hinte ist gemäß § 128 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes grundsätzlich verpflichtet die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft mit dem eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren, sofern es sich um wesentliche Tochterunternehmen handelt (sog. Gesamt- oder Konzernabschluss). Ziel des Gesamtabschlusses ist es, einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- u. Vermögenslage der Kommune als eine rechtliche Einheit zu erhalten.

Das Land Niedersachsen hat eine Empfehlung zur Beurteilung der Wesentlichkeit ausgesprochen, wonach die prozentuale Wesentlichkeit erst oberhalb von 30 %, bezogen auf den jeweiligen Einzelabschluss, angenommen werden kann.

Die Summe der Einzelabschlüsse der Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Über diese Empfehlung hinaus, können die Kommunen in eigenen Ermessen Wertgrenzen für die untergeordnete Bedeutung festlegen.

Der Rat der Gemeinde Hinte hatte sich bereits im Jahr 2021 (Vorlage Nr.: 2021/GBII/0418) über den Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für die Jahre 2013 bis einschließlich 2020 entschieden. Ferner wurden auch die Grenzwerte seitens des Rates beschlossen.

	Einzelabschluss des verbundenen Unternehmens
Ertragslage	35 %
Finanzlage	40 %
Vermögenslage	35 %

Da nun die Aufbereitung der Jahresabschlüsse weit vorangeschritten sind und dieses Jahr auch anschließen werden, ist nun die Entscheidung über die noch fehlenden Jahre zu treffen.

In der Anlage sind die Prüfungen der Wesentlichkeit für die Jahre 2016 bis einschließlich 2023 beigefügt.

Anhand der Prüfung kann festgestellt werden, dass das Jahresergebnis der EZH GmbH in jedem Jahr unter dem beschlossenen Grenzwert lag.

Für die Folgejahre wird die Wesentlichkeit der Aufgabenträger durch die Gemeindeverwaltung jedes Jahr neu geprüft und bewertet.

Gemäß den bisher geltenden Grundsätzen der Stetigkeit, wonach die Wesentlichkeitsgrenzen erst nach zweimaligen Über- bzw. Unterschreiten des Prozentansatzes in ihrer Konsequenz anzuwenden ist, wird dem Rat der Gemeinde Hinte ein erneuter Beschlussvorschlag unterbreitet.

Anlagen:

Wesentlichkeitsprüfung 2016

Wesentlichkeitsprüfung 2017

Wesentlichkeitsprüfung 2018

Wesentlichkeitsprüfung 2019

Wesentlichkeitsprüfung 2020

Wesentlichkeitsprüfung 2021

Wesentlichkeitsprüfung 2022